

Inhalt

1	Nikāḥ (Heirat) – Einführung	23
1.1	Sprachliche Bedeutung	23
1.2	Definition.....	23
1.3	Gesetzlichkeit.....	24
1.4	Weisheiten.....	25
1.5	Ḥukm (Urteil).....	25
1.6	Zu bevorzugende Eigenschaften bezüglich einer Ehefrau 28	
1.7	Diejenige Frau, um deren Hand angehalten wird, anschauen 31	
1.8	Den Heiratswunsch zum Ausdruck bringen	34
1.9	Um die Hand anhalten (arab.: Ḥiṭbah).....	35
1.10	Welcher Frau der Heiratswunsch direkt gesagt werden darf und welcher nicht	36
1.11	Wenn schon jemand um ihre Hand angehalten hat	38
1.12	Der beste Zeitpunkt für die Ḥiṭbah	41
2	Die Rukn (Säulen) eines Ehevertrages	43
2.1	Mann und Frau ohne Māni' (Einwände)	43
2.2	'Īḡāb (Angebot) und Qabūl (Annahme)	43
2.2.1	Der verwendete Ausdruck und die Sprache..	44
2.2.2	Reihenfolge von 'Īḡāb und Qabūl	45
2.2.3	Der zeitliche Abstand zwischen 'Īḡāb und Qabūl	45
2.2.4	Im Fall, dass der Bräutigam gleichzeitig Waliyy ist 45	

3	Bedingungen für die Gültigkeit eines Heiratsvertrages.....	47
3.1	Die Benennung der Ehepartner	47
3.2	Das Einverständnis beider Ehepartner	47
3.2.1	Geistige Unreife	48
3.2.2	Nicht bālig.....	48
3.2.3	Jungfrau.....	49
3.2.4	T̄ayyib	51
3.3	Waliyy (Vormund)	52
3.3.1	Beweisführung.....	52
3.3.2	Bedingungen, die ein Waliyy zu erfüllen hat	56
3.3.3	Die Reihenfolge der Waliyy.....	60
3.3.4	Wenn die Reihenfolge nicht eingehalten wird	63
3.3.5	Eine konvertierte Frau.....	64
3.4	Die Zeugen.....	65
3.4.1	Anzahl der Zeugen	65
3.4.2	Männliche Zeugen.....	66
3.4.3	‘Adālah (Unbescholtenheit) der Zeugen.....	68
3.4.4	Volljährigkeit und Gesundheit	68
3.5	Kafā’ah (Ebenbürtigkeit).....	68
3.5.1	Religiosität und Charakter	68
3.5.2	Freiheit.....	69
3.5.3	Nasab (Abstammung).....	69
3.5.4	Beruf bzw. Vermögen	70
3.5.5	Gesellschaftliche Stellung	71
3.5.6	Ḥasab (edle Abkunft).....	71

4	Welche Frauen zu heiraten verboten sind	73
4.1	Dauerhafte Māni‘ (Hinderungsgründe)	73
4.1.1	Blutsverwandschaft	74
4.1.2	Li‘ān (gegenseitige Verfluchung).....	76
4.1.3	Milchgeschwisterschaft.....	76
4.1.4	Verschwägerung.....	78
4.2	Zeitlich beschränkte Māni‘	83
4.2.1	Schwester der Ehefrau, die sich in der ‘Iddah befindet (d. h. die Schwägerin).....	83
4.2.2	Tante und Nichte der Ehefrau	84
4.2.3	Jede Frau, die sich in einer ‘Iddah befindet...86	
4.2.4	Jede verheiratete Frau	86
4.2.5	Mustabri‘ah.....	86
4.2.6	Eine Zāniyah (Unzuchttreiberin), bis sie Taubah macht 87	
4.2.7	Eine von ein und demselben Mann bereits dreifach geschiedene Frau	88
4.2.8	Eine Muḥrimah	89
4.2.9	Ein Kāfir, der eine Muslimah heiratet	89
4.2.10	Eine Mušrikah, bis sie den ‘Islām annimmt...90	
4.2.11	Jede weitere Frau für den, der schon mit vieren verheiratet ist	91
4.3	Zwei Frauen gleichzeitig heiraten, wobei eine der beiden verboten ist	92
4.4	Zwischengeschlechtliche Personen	92
5	Bedingungen bei Eheverträgen	93

Inhaltsverzeichnis

5.1	Şahīḥ-Vertragsbedingungen	94
5.1.1	Keine Nebenfrauen.....	94
5.1.2	Keine weitere Frau heiraten	96
5.1.3	Er darf sie nicht aus ihrem Zuhause bringen	97
5.1.4	Ein bestimmter Mahr	98
5.1.5	Wenn der Mann die Bedingung(en) nicht einhält	98
5.2	Bedingungen, durch die der Vertrag fāsīd wird....	98
5.2.1	Şīgār-Ehevertrag (Austauschehe)	98
5.2.2	Heiraten, damit die Frau für den ersten Mann wieder erlaubt ist	99
5.2.3	Die Heirat von Zukünftigem abhängig machen	101
5.2.4	Mut'ah (Zeitehe)	101
5.3	Wodurch nur die Bedingung annulliert wird	103
5.3.1	Kein Mahr	103
5.3.2	Kein Unterhalt	104
5.3.3	Keine Gleichberechtigung hinsichtlich der Nebenfrauen	104
5.3.4	Sich solche Rechte vorbehalten	104
5.3.5	Den Vertrag davon abhängig machen, ob er den Mahr zahlt	104
5.4	Vollkommenheitsbedingungen	105
5.4.1	'Islām	105
5.4.2	Jungfräulichkeit.....	105
5.4.3	Alter	105
5.4.4	Schönheit.....	105

5.4.5	Herkunft.....	105
6	Makel bei Eheverträgen	107
6.1	Ausschluss eines Makels als Bedingung	107
6.2	Makel, mit denen das Recht auf Fasḥ einhergeht	108
6.2.1	Unvollständiger Penis.....	108
6.2.2	Impotenz.....	108
6.2.3	Vaginalverschluss und andere Makel	110
6.2.4	Inkontinenz	110
6.2.5	Hämorrhiden	110
6.2.6	Kastration	110
6.2.7	Zwischengeschlechtlichkeit	111
6.2.8	Verstandeslosigkeit (Verrücktheit).....	111
6.2.9	Weißfleckenkrankheit (Vitiligo).....	111
6.2.10	Lepra.....	111
6.2.11	Unfreiheit	112
6.3	Zeugungsunfähigkeit.....	113
6.4	Sich mit einem Makel zufriedengeben	113
6.5	Wer den Fasḥ durchführt.....	113
6.6	Der Mahr.....	114
6.7	Wer nicht mit Personen verheiratet werden darf, die von einem Makel betroffen sind.....	114
6.8	Fortsetzung der Ehe nach Auftreten eines Makels	115
7	Heirat von Nichtmuslimen	117
7.1	Anerkennung der Heirat zwischen Nichtmuslimen	117
7.2	Der Mahr.....	120

7.3	Wenn ein Ehepartner den 'Islām annimmt.....	120
7.3.1	Der Mahr beim Faṣḥ vor dem Eingehen.....	122
7.3.2	Die Trennung beider Ehepartner nach der 'Islām-Annahme	122
7.4	Das Verlassen eines Ehepartners des 'Islām	123
8	Mahr (Brautgabe).....	125
8.1	Bedeutung und Gesetzlichkeit	125
8.2	Die Höhe des Mahr	125
8.3	Woraus der Mahr bestehen darf.....	127
8.3.1	Qur'ān lehren als Mahr	128
8.3.2	Wenn der Mahr unklar ist.....	130
8.3.3	Die Aushändigung des Mahr hinausschieben	132
8.3.4	Wenn der Mahr fāsīd ist	132
8.3.5	Mangelhafter Mahr	132
8.3.6	Einen Teil des Mahr für ihren Vater	133
8.3.7	Ein geringerer Mahr als üblich.....	134
8.4	Der Mahr als Eigentum der Frau und die diesbezüglichen Regelungen.....	134
8.4.1	Wann der Mahr der Frau gehört.....	135
8.4.2	Trennbarer und untrennbarer Profit aus einem Mahr	137
8.4.3	Uneinigkeit über den Mahr.....	140
8.5	Wakālah (Bevollmächtigung) in Bezug auf die Wahl des Partners.....	143
8.6	Wakālah in Bezug auf den Mahr-Betrag.....	143

8.7	Todesfall vor dem Eingehen und vor Festlegung des Mahr	145
8.8	Abfindung bei einer Scheidung vor dem Eingehen und vor Festlegung des Mahr.....	145
8.9	Im Falle von Fāsīd-Verträgen.....	147
8.10	Mahr für eine Frau, zu der unrechtmäßig eingegangen wurde	148
8.11	Richtlinien dafür, wann eine Ehefrau sich zum Ehemann begibt	149
8.11.1	Bei sofort fälligem Mahr.....	149
8.11.2	Wenn die Auszahlung des Mahr aufgeschoben wurde	150
8.11.3	Wenn die Frist abgelaufen ist.....	150
8.11.4	Wenn der Mann sich den sofort zu zahlenden Mahr nicht leisten kann	150
8.12	Wodurch der Mahr entfällt oder feststeht.....	151
9	Walīmāh (Hochzeitsmahl)	153
9.1	Urteil	153
9.2	Weisheiten.....	154
9.3	Das Essen.....	155
9.4	Der Zeitpunkt der Walīmāh.....	155
9.5	Das Urteil darüber, eine Hochzeitseinladung anzunehmen	156
9.6	Wie viele Tage die Walīmāh andauert	157
9.7	Das Bittgebet für den Verheirateten.....	158
9.8	Die Einladung eines Mubtadi‘ annehmen.....	159

Inhaltsverzeichnis

9.9	Wenn es bei der Veranstaltung Verbotenes gibt	160
9.10	Wann keine Verpflichtung zum Erscheinen besteht	160
9.10.1	Indirekte Einladung	160
9.10.2	Zum Umgang mit Einladungen von <u>Dimmah</u> -Personen	161
9.10.3	Wenn jemand pflichtmäßig fastet	161
9.10.4	Wenn jemand freiwillig fastet	161
9.11	Ab wann es erlaubt ist, zu speisen.....	162
9.12	Eine Einladung annehmen, um ein Übel zu beseitigen	163
9.13	Wenn das Übel erst nach dem Erscheinen bekannt wird	163
9.14	Süßigkeiten ausstreuen und aufsammeln.....	164
9.15	Urteil über die Bekanntmachung und das Schlagen des Duff	165
9.16	Walimah in einer Moschee	166
10	Der Umgang mit der Ehefrau.....	169
10.1	Gemeinsame Rechte.....	170
10.2	Rechte, die sich aus dem Ehevertrag ergeben.....	171
10.3	Die Rechte der Ehepartner untereinander.....	173
10.3.1	Verreisen	173
10.3.2	Geschlechtsverkehr während der Monatsblutung ist verboten	173
10.3.3	Ġusl und Abwaschen der Naġāsah	174
10.3.4	Die Übernachtung	175
10.3.5	Verhaltensregeln beim Geschlechtsverkehr	177

10.3.6	Jede Ehefrau wohnt separat.....	179
10.3.7	Das Haus nur mit Erlaubnis des Ehemannes verlassen 180	
10.3.8	Wann er ihr den Ausgang erlauben soll.....	182
10.3.9	Was er ihr verbieten darf	183
10.4	Qasm (Nächteverteilung).....	184
10.4.1	Gerechte Verteilung.....	184
10.4.2	Wodurch ihr Anspruch entfällt.....	186
10.4.3	Wenn sie ihr Recht einer anderen schenkt.	188
10.4.4	Die Länge des Verweilens bei der Braut nach der Hochzeit	189
10.5	Nuṣūz (Widerspenstigkeit)	190
10.5.1	Stufen des Nuṣūz	191
10.5.2	Schiedsrichter aus beiden Familien	193
11	Ḥul' (Selbstloskauf der Frau aus der Ehe).....	195
11.1	Bedeutung und Definition	195
11.2	Gesetzlichkeit.....	196
11.3	Wodurch sie sich freikaufen darf	197
11.4	Gründe für den Ḥul'	198
11.4.1	Schlechter Umgang.....	199
11.4.2	Aussehen.....	199
11.4.3	Mangel an Religiosität	200
11.4.4	Die Befürchtung, seine Rechte nicht einhalten zu können	200
11.5	Die Frau zum Ḥul' drängen	201

Inhaltsverzeichnis

11.6	Ḥul' bei verstandesmäßiger Beeinträchtigung ...	203
11.7	Zur Frage, ob der Ḥul' als Ṭalāq gilt	203
11.8	Ein- und mehrdeutige Ausdrücke.....	205
11.9	Ṭalāq nach dem Ḥul'	207
11.10	Das Recht auf Widerrufung fordern.....	207
11.11	Ḥul' ohne Entgelt oder mit Verbotenem.....	207
11.12	Was als Entgelt gilt.....	208
11.13	Unbekanntes als Entgelt	209
11.14	Bedingter Ḥul'	210
11.15	Über die Einigung hinaus agieren	211
11.16	Durch den Ḥul' entfallen keine Rechte.....	211
11.17	Wenn sich die Ṭalāq-Bedingung erst nach einer Trennung erfüllt	212
12	Ṭalāq (Scheidung).....	213
12.1	Sprachliche und gesetzliche Definition.....	213
12.2	Gesetzlichkeit.....	213
12.3	Weisheiten.....	214
12.4	Urteil	216
12.5	Wer zum Ṭalāq berechtigt ist	217
12.6	Taklīf (Schuldfähigkeit).....	220
12.7	Trunkenheit	221
12.8	Ṭalāq unter Zwang	225
12.9	Ṭalāq im Zorn.....	229
12.10	Jemanden mit dem Ṭalāq beauftragen	230
12.11	Die Arten des Ṭalāq	231

12.12	Bedingungen bezüglich des Ṭalāq gemäß der Sunnah	232
12.12.1	Das Eingehen muss stattgefunden haben....	233
12.12.2	Eine Frau, die ihre Periode bekommt.....	233
12.12.3	Sie muss ṭāhir sein.....	233
12.12.4	Es darf kein Verkehr stattgefunden haben .	234
12.12.5	Sie darf nicht schwanger sein.....	234
12.12.6	Den Ṭalāq nur einmal aussprechen	234
12.13	Den Ṭalāq aufteilen	236
12.14	Ṭalāq nach der Periode, aber vor dem Ġusl	236
12.15	Ṭalāq während der Menstruation.....	237
12.16	Ob der Ṭalāq widerrufen werden muss.....	240
12.17	Ṭalāq, der weder sunniyy noch bid'iyy ist	241
12.17.1	Ein Mädchen, das noch keine Periode bekommt	241
12.17.2	Frauen in der Postmenopause	241
12.17.3	Die Ehefrau, zu der noch nicht eingegangen wurde	242
12.17.4	Eine Schwangere.....	242
12.18	Der Ṭalāq hinsichtlich des Ausdrucks.....	243
12.18.1	Der Ausdruck und die Absicht	245
12.18.2	Eindeutige Ausdrücke	247
12.18.3	Mehrdeutige Ausdrücke	251
12.18.4	Die eigene Ehefrau für verboten erklären...	256
12.18.5	Die Ehefrau mit einem Tier vergleichen.....	259
12.18.6	Die Aussage „Deine Angelegenheit ist in deiner Hand.“	260

Inhaltsverzeichnis

12.18.7	Die Ehefrau vor die Wahl stellen.....	260
12.18.8	Wodurch die Wahl aufgehoben wird.....	261
12.19	Die Anzahl der Ṭalāq.....	261
12.19.1	Ausdrücke, die mehr als einen Ṭalāq bedeuten können 262	
12.19.2	Dreifacher Ṭalāq in einer Sitzung.....	263
12.19.3	Ausdrücke, die mehr als einen einfachen Ṭalāq implizieren.....	264
12.19.4	Den Ṭalāq von Unmöglichem abhängig machen	265
12.19.5	Ṭalāq hinsichtlich eines Teiles der Ehefrau	265
12.19.6	Den Ṭalāq mehrfach aussprechen.....	270
12.20	Ausnahmen beim Ṭalāq.....	272
12.20.1	Bedingungen für Ausnahmen.....	274
12.20.2	Ausnahmen lediglich beabsichtigen	278
12.20.3	Die Ausnahme nicht spezifizieren	278
12.21	Ṭalāq in Bezug auf die Vergangenheit.....	279
12.21.1	Wenn ungewiss ist, was der Ehemann meinte	280
12.22	Ṭalāq in Bezug auf die Zukunft	281
12.22.1	Ḥul', nachdem ein zukunftsbezogener Ṭalāq gesprochen wurde	281
12.22.2	Ṭalāq vor dem Tod.....	282
12.22.3	Den Ṭalāq von Unmöglichem abhängig machen	283
12.22.4	Unmögliches hinsichtlich der Zeit	283
12.22.5	Ṭalāq auf die aktuelle Zeit beziehen.....	283
12.22.6	Ṭalāq von einem zukünftigen Ereignis abhängig machen	284

12.23	Der bedingte Ṭalāq (arab.: Mu‘allaq-Ṭalāq).....	286
12.23.1	Beweis für die Gesetzlichkeit.....	286
12.23.2	Wer den Mu‘allaq-Ṭalāq durchführen darf .	287
12.23.3	Der Mu‘allaq-Ṭalāq gilt nicht vor Eintreffen der Bedingung	288
12.23.4	Die Behauptung, es sei ein Mu‘allaq-Ṭalāq gewesen	289
12.23.5	Durch welche Worte Bedingungen gestellt werden	289
12.23.6	Reine Bedingungen (arab.: Šarṭ maḥḍ)	291
12.23.7	Trotz Bedingung den Ṭalāq sofort beabsichtigen	292
12.23.8	Bedingungen mit zeitlichem Charakter.....	293
12.23.9	Den Ṭalāq von mehr als einer Bedingung abhängig machen	294
12.23.10	Den Mu‘allaq-Ṭalāq zur Menstruation geltend machen	296
12.23.11	Einen Teil der Periode verstreichen lassen.	297
12.23.12	Wenn sie schwanger ist.....	298
12.23.13	Wenn sie nicht schwanger ist.....	302
12.23.14	Wann Istibrā’ nach dem Mu‘allaq-Ṭalāq erforderlich ist	303
12.23.15	Den Ṭalāq vom Geschlecht des Embryos abhängig machen	303
12.23.16	Ṭalāq in Abhängigkeit von der Geburt.....	304
12.23.17	Zwillinge	304
12.23.18	Lebend- oder Totgeburt	306

Inhaltsverzeichnis

12.23.19	Bei Unklarheit bezüglich des Erstgeborenen	306
12.23.20	Den Mu‘allaq-Ṭalāq von einem Mu‘allaq-Ṭalāq abhängig machen.....	307
12.23.21	Der Begriff „jedes Mal“	308
12.23.22	Schwören bzw. drohen, den Ṭalāq zu sprechen (Ṭalāq-Schwur) 308	
12.23.23	Den Ṭalāq-Schwur wiederholen.....	310
12.23.24	Den Ṭalāq vom Ansprechen abhängig machen	311
12.23.25	Ohne Erlaubnis das Haus verlassen	312
12.23.26	Ab wann es als Verlassen des Hauses gilt	313
12.23.27	Den Ṭalāq vom Stehlen abhängig machen, woraufhin sie veruntreut	315
12.23.28	Ständige Erlaubnis.....	316
12.23.29	Den Ṭalāq vom Willen abhängig machen	316
12.23.30	Ṭāliq aufgrund der Zufriedenheit einer Person	321
12.23.31	Bei Sichtung des Neumondes (arab.: Hilāl) .	321
12.23.32	Die Bedingung nur teilweise erfüllen.....	321
12.23.33	Jemand anderen beauftragen	323
12.23.34	Eine Bedingung aus Vergesslichkeit erfüllen	323
12.24	Ta‘wīl in Bezug auf Ṭalāq	325
12.25	Zweifel in Bezug auf den Ṭalāq	331
12.25.1	Krankhafte Einbildung (arab.: Waswasah) ..	331
12.25.2	Vorübergehende Zweifel.....	334
12.25.3	„Eine von euch beiden ist ṭāliq“	335
12.25.4	Wenn sich herausstellt, dass es doch nicht die Ausgeloste war	336

12.25.5	Den Ṭalāq davon abhängig machen, um welche Art von Vogel es sich handelt.....	337
12.25.6	„Eine von euch beiden“ – Ehefrau und eine Fremde – „ist ṭāliq.“	338
12.25.7	Wenn jemand den Ṭalāq an seine vermeintliche Ehefrau richtet	338
12.26	Rağ‘ah (Ṭalāq widerrufen)	339
12.26.1	Sprachliche und religiöse Bedeutung	339
12.26.2	Gesetzlichkeit.....	339
12.26.3	Bedingungen für Rağ‘ah	340
12.26.4	Das Recht auf Rağ‘ah.....	342
12.26.5	Wie die Rağ‘ah vollzogen wird	343
12.26.6	Die Rağ‘ah bezeugen lassen	344
12.26.7	Das Haus während des Rağ‘iyy-Ṭalāq (der widerruflichen Scheidung) nicht verlassen	347
12.26.8	Eine Rağ‘iyyah gilt als Ehefrau	349
12.26.9	Rağ‘ah durch Geschlechtsverkehr	349
12.26.10	Bedingte Rağ‘ah	350
12.26.11	Wenn sie nach dem dritten Zyklus den Ġusl noch nicht vollzogen hat	351
12.26.12	Die ‘Iddah läuft ohne Rağ‘ah aus.....	351
12.26.13	Wie oft das Recht auf Ṭalāq im Falle einer erneuten Heirat besteht.....	352
12.26.14	Uneinigkeit über das Auslaufen der ‘Iddah.	353
12.26.15	Uneinigkeit darüber, ob die Rağ‘ah stattgefunden hat	356

12.26.16	Wenn es der dritte Ṭalāq war	357
12.26.17	Bedingungen dafür, eine dreifach geschiedene Frau noch einmal heiraten zu dürfen.....	358
12.26.18	Sie behauptet, der Taḥlīl-Nikāḥ habe schon stattgefunden	361
13	'Īlā' (Enthaltungsschwur).....	363
13.1	Sprachliche Bedeutung	363
13.2	Gesetzliche Bedeutung	363
13.3	Die Art und Weise des 'Īlā'	363
13.4	Gesetzlichkeit des 'Īlā'	363
13.5	'Īlā' gilt nur in Bezug auf die Ehefrau.....	364
13.6	Bedingter 'Īlā'	364
13.7	Wie zu schwören ist	365
13.8	Worauf sich der 'Īlā' bezieht.....	366
13.9	Die Zeitspanne des 'Īlā'	366
13.10	Wer den 'Īlā' durchführen darf	368
13.10.1	Kāfir	368
13.10.2	Ein Zorniger.....	368
13.10.3	Ein Betrunkener.....	368
13.10.4	Ein von einer heilbaren Krankheit Betroffener	369
13.10.5	Wenn er noch nie zu seiner Frau eingegangen ist	370
13.11	Wer den 'Īlā' nicht durchführen kann	370
13.11.1	Eine aufgrund seelischer Krankheit oder Behinderung verstandesmäßig beeinträchtigte Person.....	370
13.11.2	Ein Ohnmächtiger.....	370

13.11.3	Jemand, der nicht zum Geschlechtsverkehr fähig ist 370	
13.11.4	Eine Frau	371
13.12	Die verschiedenen Ausdrucksweisen für den 'Īlā'	371
13.12.1	Zeitlich uneingeschränkt	371
13.12.2	Zeitlich eingeschränkt	372
13.12.3	Unwahrscheinliche Ereignisse	372
13.12.4	Die Dauer des 'Īlā' von einem Ereignis abhängig machen 373	
13.13	Was der Mūlī nach vier Monaten tun muss	374
13.13.1	'Īlā' in Bezug auf eine Rağ'iyah	374
13.13.2	Wie der Mūlī von seinem 'Īlā' zurücktritt ...	375
13.13.3	Wenn er sich weigert, vom 'Īlā' zurückzutreten	375
13.13.4	Was nicht als Rücktritt vom 'Īlā' gilt	376
13.14	Meinungsverschiedenheiten der Ehepartner in Bezug auf den 'Īlā'	376
13.15	Sich ohne einen Schwur dem Verkehr entsagen, um der Frau zu schaden	378
13.16	Sich der Frau enthalten, um sie zurechtzuweisen	379
14	Glossar	381
14.1	A	381
14.2	B	382
14.3	D	383
14.4	F	384
14.5	G	385
14.6	H	386

Inhaltsverzeichnis

14.7	I.....	387
14.8	K.....	388
14.9	L.....	388
14.10	M.....	388
14.11	N.....	392
14.12	Q.....	393
14.13	R.....	393
14.14	S.....	395
14.15	T.....	397
14.16	U.....	399
14.17	W.....	400
14.18	Z.....	401
15	Bereits gedruckte Werke.....	403

1 Nikāḥ (Heirat) – Einführung

Mit dem Namen Allāhs, des Gnadenvollen, des Gnädigen. Allāhs Segen und Heil seien auf Seinem Gesandten ﷺ.

1.1 Sprachliche Bedeutung

Sprachlich gesehen kommt *Nikāḥ* vom arabischen Verb *nakaḥa*, was u. a. „zusammenlegen“ bzw. „zusammenfügen“ (arab.: *ḍamma*) bedeutet. Heirat heißt auf Arabisch *Nikāḥ*, weil zwei Menschen „zusammengefügt“, d. h. miteinander verbunden, werden.

Sowohl der *Qur'ān* als auch die *Sunnah* spornt zum Heiraten an, damit der Mensch nicht der Unzucht verfällt, vor der Allāh aufs Schärfste gewarnt hat.

Durch die Eheschließung steigt die Zahl der Muslime, was eines der Ziele der islamischen Religion hinsichtlich der Heirat ist.

1.2 Definition

Es gibt unterschiedliche Definitionen zum Begriff Heirat. Zu den angemessensten gehört die folgende: Ein Vertrag, aus dem sich der legalisierte, gegenseitige Genuss zweier Ehepartner ergibt.

Da es sich um einen Vertrag handelt, ist er, wie jeder andere, auf *'Iḡāb* (Angebot) und *Qabūl* (Angebotsannahme) aufgebaut. Der *Waliyy* (Vormund) der Frau, in der Regel ihr Vater, spricht zu dem zukünftigen Ehemann z. B. die Worte: „Ich gebe dir meine Tochter Soundso zur Frau!“, woraufhin der Mann dieses Angebot z. B. mit „Ich nehme dieses Angebot an!“ akzeptiert.

In der Definition heißt es „legalisiert“, da der geschlechtliche Genuss einer Frau grundsätzlich untersagt und nur dann erlaubt ist, wenn er gemäß des *'Islām* rechtmäßig ist.

Mit „Genuss“ ist sowohl der Blick als auch der körperliche Genuss gemeint, wie der Geschlechtsverkehr, aber auch das, was dazu führt, wie das Küssen. Allāh sagt:

هُنَّ لِبَاسٌ لَكُمْ وَأَنْتُمْ لِبَاسٌ لَهُنَّ

„Sie sind euch ein Kleid, und ihr seid ihnen ein Kleid.“ (2:187)

1.3 Gesetzlichkeit

Qur’ān, Sunnah und ebenso der ’Iḡmā’ weisen auf die Gesetzlichkeit der Heirat hin.

Allāh sagt:

فَأَنْكِحُوا مَا طَابَ لَكُمْ مِنَ النِّسَاءِ مَثْنَى وَثُلَاثَ وَرُبْعَ

„[...] dann heiratet, was euch an Frauen gut scheint, zwei, drei oder vier.“ (4:3)

In der Sunnah berichtet Ibn Mas’ūd رضي الله عنه, dass er den Gesandten Allāhs ﷺ Folgendes hat sagen hören:

مَنْ اسْتَطَاعَ مِنْكُمْ الْبَاءَةَ فَلْيَتَزَوَّجْ فَإِنَّهُ أَعْزُّ لِلْبَصْرِ وَأَخْصَنُ لِلْفَرْجِ وَمَنْ لَمْ يَسْتَطِعْ مِنْكُمْ فَعَلَيْهِ بِالصَّوْمِ فَإِنَّهُ لَهُ وَجَاءٌ

„Wer von euch heiraten kann, der soll heiraten, denn dies führt eher dazu, den Blick zu senken und die Schamteile zu hüten. Wer von euch dies aber nicht kann, der soll fasten, denn dies beruhigt die Erregung.“¹

Auch sagte der Gesandte Allāhs ﷺ anspornend:

تَزَوَّجُوا الْوُدُودَ الْوُلُودَ فَإِنِّي مُكَاثِّرٌ بِكُمْ الْأُمَّةَ

„Heiratet liebenswürdige, fruchtbare Frauen, denn ich möchte mit euch die anderen Gemeinschaften (am Tag der Auferstehung) übertreffen!“²

Außerdem hat der Gesandte Allāhs ﷺ selbst geheiratet und ebenso die Ṣaḥābah رضي الله عنهم, was er gebilligt hat. Insofern ist die Gesetzlichkeit durch seine Aussage, seine Tat und sein ’Iqrār (seine Billigung) bestätigt.

Auch gibt es, Gott sei Dank, keine Meinungsverschiedenheit über die Gesetzlichkeit der Heirat.

¹ Alle sechs Bücher. Wortlaut aus ’Abū Dāwūd 2046.

² **Ḥasan ṣaḥīḥ** (’Albāniyy). Nasā’iyy, Ibn Māḡah. Wortlaut aus ’Abū Dāwūd 2050.